

Amts = Blatt

der

Königlichen Breslauschen Regierung.

— Stück VII. —

Breslau, den 17ten Februar 1813.

Verordnung

über die Aufhebung der bisherigen Exemption von der Cantonpflichtigkeit für die Dauer des Krieges.

Wir Friedrich Wilhelm 2c. 2c. haben in Erwägung der von Unsern getreuen Unterthanen längst anerkannten Verbindlichkeit eines jeden weaffenfähigen Bürgers sein Vaterland zu vertheidigen, dessen Erhaltung ihm und seinem Vermögen Schutz und gesetzliche bürgerliche Freiheit gewährt, bereits mittelst der auf Unsern Befehl erlassenen Aufforderungen allen gebildeten Jünglingen Gelegenheit zu geben, beabsichtigt, durch den Dienst bei der Artillerie oder unter den freiwilligen Jägern ihren guten Willen mit der That zu äußern, und sich Ansprüche auf unvergänglichen Ruhm und auf den Dank eines erkenntlichen Vaterlandes zu erwerben.

In Uebereinstimmung mit diesen Anordnungen und um jeder Unkunde über Unsere Absichten zu begegnen, verordnen Wir, daß für die Dauer des Krieges alle Ausnahmen von der Verpflichtung zum Militairdienst nach der bisherigen Canton-Verfassung unter nachfolgenden Bestimmungen hiermit aufgehoben seyn sollen:

Es soll zwar einem jeden bisher Eximirten zwischen dem vollendeten 17ten und 24sten Jahre überlassen werden, sich freiwillig den Jäger-Abtheilungen zu Fuß oder zu Pferde oder der Artillerie nach eigener Wahl zu widmen; derjenige aber, der nicht binnen acht Tagen nach der Publication dieser Verordnung sich bei der Orts-Obrigkeit dazu freiwillig meldet, welche die Verpflichtung hat, solches sogleich dem gewählten Bataillon oder Cavallerie-Regiment anzuzeigen, soll jene

Wahl

Wahl

Wahl nicht mehr auszuüben befugt seyn, und er soll bei derjenigen Truppengattung angestellt werden, welcher die Militair-Behörden ihn zuzutheilen sich veranlaßt finden. Es haben hiervon jedoch folgende Ausnahmen statt:

- 1) Bleiben erimirt alle gebrechlichen jungen Männer aus obigem Alter.
- 2) Alle diejenigen, welche keine Väter haben und bereits die Bewirthschaftung eines Bürgerhauses, Bauerhofes oder einer größern Besizung führen und Eigenthümer derselben sind.
- 3) Die Söhne von Wittwen, wenn keine ältern nicht im Militair-Dienst befindlichen Brüder vorhanden sind.
- 4) Jeder, der notorisch der einzige Ernährer seiner ohne ihn hilflosen Familie ist.
- 5) In unsern Dienst stehende active und besoldete Offizianten und in geistlichen Aemtern stehende junge Männer.

Sämmtliche Behörden, die es angeht, besonders die Landräthe, Magisträte, Gutsbesitzer und Schulzengerichte haben bei der größten Verantwortlichkeit diese Verordnung sogleich in Ausübung zu bringen.

Wir wiederholen die Versicherung, daß jeder im Militair-Dienst Angestellte, ohne Unterschied des Standes und Vermögens, nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Betragen, sobald er einen Monath gedient und sich die Gelegenheit dazu eignet, zum Offizier oder Unteroffizier befördert werden, und Vorzugsweisen Anspruch auf Versorgung im Civil-Dienst erhalten soll.

Gegeben zu Breslau, den 9ten Febr. 1813.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Hardenberg.

Vorstehende Allerhöchste Verordnung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und werden die Landräthe, Magisträte, Gutsbesitzer und Ortsgerichte hiermit angewiesen, solche, wenn wider Erwarten die durch des Amtsblatt Stück VI. Nro. 17. bekannt gemachte Allerhöchste Vorschrift in Betref der zu errichtenden Jäger-Detachements den gewünschten Erfolg, woran wir jedoch keinen Augenblick zweifeln, nicht gehabt haben sollte, sogleich in Ausübung zu bringen.

Breslau, den 10ten Februar 1813.

Königl. Preussische Breslauische Regierung von Schlesien.

Declaration über das Dienstalter der Freiwilligen.

Der patriotische und muthvolle Sinn so vieler braver junger Männer, welche ihre Dienste über das auf vier und zwanzig Jahr bestimm'te Alter hinaus, dem Vaterlande als Freiwillige zu widmen wünschen, veranlaßt mich zu erklären:

daß die gesetzliche Bestimmung der Königlichen Verordnung vom gestrigen Tage, über das Dienstalter, nur die Verbindlichkeit abmessen, keinesweges aber diejenigen ausschließen soll, die älter als vier und zwanzig Jahr ihr innerer Beruf zu den Waffen führt.

Auch ist bereits die Anordnung getroffen, daß alle Freiwilligen in jeder großen Stadt bei den Polizei-Präsidien, und in jedem Kreise bei den Kreis-Brigadiers erfahren können, wo die Truppen stehen, zu denen sie sich zu begeben wünschen. — Besondere Marsch-Commissarien werden sie führen, und für ihre Verpflegung sorgen. — Die näheren Bekanntmachungen erfolgen durch die Regierung.

Breslau, den 10ten Februar 1813.

Der Staatskanzler Hardenberg.

Verstehende Declaration der Allerhöchsten Verordnung wegen der während der Dauer des Krieges aufgehobenen Exemtionen von der bisherigen Canton-Pflichtigkeit wird den Landrathen, Magisträten und Orts-Behörden hiermit zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Breslau, den 12ten Februar 1813.

Königl. Preuß. Breslausche Regierung.

Verordnungen der Königl. Breslauschen Regierung.

Nro. 45. Betreffend das Hausiren mit einländisch gefertigten Schnitt-Waaren.

Es ist schon nach älteren gesetzlichen Bestimmungen den Webern zu Langenbielau und anderen Fabrikanten im Gebirge die Befugniß zugestanden worden, ihre selbst gefertigte Schnittwaaren, zur Beförderung mehrerer Absätze, herumziehend oder hausirend im Lande verkaufen zu dürfen. Um nun diesen Gebirgs-

Fabrikanten eine dergleichen Begünstigung noch ferner zu gestatten, und anderntheils zu verhindern, daß solche nicht zur Einschmückung und zum Absatz fremder Waaren gemißbraucht werde, setzen wir folgendes hiermit fest:

1) Nur diejenigen Gebirgs-Weber und Fabrikanten, welche die vorgeschriebenen Hausier-Gewerbescheine geldset haben, sollen zum Hausier-Handel mit einländischen oder resp. selbst gefertigten Fabrikaten in unplombirten Packen befugt, aber gehalten sein,

2) bei dem Accise- und Zoll-Amte ihres Wohnorts oder der nächsten Stadt, sich über die erhaltene Befugniß zum Hausier-Handel durch Vorzeigung des Hausier-Gewerbescheins zu legitimiren, und bei demselben zwei gleichlautende Declarationen abzugeben, worauf die, zum Hausier-Handel bestimmte Waaren nach Beschaffenheit, Stück und Ellezahl, verzeichnet werden müssen. Den Accise- und Zoll-Ämtern liegt sodann ob,

3) auf den Grund der übergebenen Declaration die Revision der Waaren vorzunehmen, und nach erlangter Ueberzeugung von den unbezweifelten einländischen Fabrikaten, solche für den diesfälligen Beweis, vorschriftsmäßig zu versiegeln und zur Versteuerung zu ziehen, sodann aber, mit Bezugnahme auf die geschehene Siegelung und Versteuerung den Papier-Zettel zu expediren, letzterem ein Exemplar der Declaration durch Anfügung mit dem Amts-Siegel beizufügen, das die Exemplar aber zum Belage des Papierzettels-Registrier aufzunehmen. In diesem Register müssen zur Beurtheilung für die Abgaben-Calculatur die Worte exprimirt werden, als befugter Hausierer ohne Plombage; welche Worte auch auf dem Papier-Zettel selbst zu notiren sind.

4) Der Hausierer ist verbunden, sich auf seiner Reise den nothwendigen Revisionen der dazu befugten Officianten zu unterwerfen. Wird durch solche gesetzliche Revisionen ermittelt, daß der Hausierer andere oder mehrere als die auf der Declaration benannte Waaren bei sich führe; so muß derselbe sofort angehalten und zur weiteren Untersuchung dem nächsten Accise-Amte überliefert werden; letzterem liegt dann

5) ob, die angehaltenen Waaren mit der, dem Papier-Zettel beigelegten Declaration zu vergleichen, und wegen der befundenen mehreren fremden oder auch einländischen, jedoch nicht versiegelten und versteuerten Waaren, die Untersuchung nach den bestehenden Accise- und Zoll-Gesetzen abzuhalten. Nicht nur nach diesen Gesetzen soll ein dergleichen Contravenient alsdann bestraft; sondern auch der Mißbrauch mit dem Gewerbehausierschein noch besonders und nach den sich ergebenden Umständen allenfalls mit dem Verbothe der Hausier-Befugniß gerügt werden.

Nach

Nach diesen Bestimmungen haben sich daher sämmtliche hiebei in Berührung kommende Behörden sowohl, als die mit Hausier- u. Gewerbescheinen versehenen Individuen überall genau zu achten.

P. VI. Januar. 819. Breslau, den 30. Januar 1813.

Abgaben- und Polizei-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 46. Betreffend die Abgabe von dem aus der Fremde eingehenden alten Kupfer.

Die Accise- und Zoll-Aemter des Breslauschen Regierungs-Departements werden hierdurch, einer Verfügung der Königl. Abgaben-Section des Departements der Staats-Einkünfte vom 17ten v. Mts gemäß, angewiesen,

in Absicht des aus dem Auslande eingehenden alten Kupfers, eben so zu verfahren, wie solches in dem Amtsblatt pro 1812 Seite 500 und 501 sub Nro. 390. unterm 30. September v. J. wegen des rohen ausländischen Kupfers und dergleichen Kupfermünze die zum Einschmelzen bestimmt ist, vorgeschrieben worden, also auch von dem alten Kupfer die in der allegirten Amtsblatts-Verfügung geordneten Abgaben zu erheben und zu berechnen. Breslau, den 5. Februar 1813.

Polizei- auch Bresl. und Meißner Abgaben-Deputation der Bresl. Regierung.

Nro. 47. Wegen der in Gemäßheit des Edicts vom 19. December pr., rücksichtlich des Vorspanns zu treffenden Ausgleichung.

Nach dem §. 14. des Edicts vom 19. Decbr. pr. Nro. 146. der Gesammmlung ist verordnet, daß die Ausgleichung des Vorspanns einer jeden Provinz überlassen wird. Um nun zu seiner Zeit diese Ausgleichung zu bewirken und über die Leistung den Beweis zu führen, haben die Königlichen Kreis-Beörden, Magisträte, Dominia und Dorf-Gerichte genau darauf zu halten, daß über Vorspann-Leistungen jeder Art die zur Beweisführung erforderlichen Quittungen gehörig eingefordert, solche auch ganz deutlich ausgefertigt und zum künftigen Gebrauch wohl affervirt werden.

M. II. Januar. 347. Breslau, den 6. Februar 1813.

Militair-Deputation der Breslauschen Regierung.

Nro. 48. Wegen der neuen Decanats-Eintheilung im Leobschützer Kreise.

Wegen der durch die in Folge der Säkularisation aufgehobenen Maltheser-Ordensgerechtsame unverhältnismäßigen Vergrößerung des-Tropplowitzer Decanats, hat mit Genehmigung des Königl. Departements für den Cultus und öffentlichen Unterricht das Erzbischöfliche Consistorium in Olmütz, die bisherigen 3
De-

Decanate im Leobschüler Kreise zu Katscher, Tropplowitz und Hultschin, mit einem vierten in der Kreis-Stadt Leobschütz vermehrt, und zu dessen Decant den dortigen Stadtpfarrer und Kreis-Schul-Inspector Koske ernannt.

Zufolge dieser Einrichtung besteht nunmehr folgende Eintheilung der Pfarretheden des Leobschüler Kreises in 4 Decanate.

Es gehören

1) zum Leobschüler Decanate

die Pfarretheden zu Leobschütz, Gröbnitz mit der Local-Kaplanei Babilg, Leisnig, Sabshütz mit der Localie Königsdorf, Pommerwitz, Kreuzendorf, Badewitz, Wanowitz mit der Localie Hohndorf.

2) zum Tropplowitzer Decanate:

Tropplowitz mit den Localien Brattsch und Pilgersdorf, Koben, Sopran, Bladen, Sauerwitz, Posnitz, Bleischwitz.

3) Zum Katscher Decanate:

Katscher mit der Localie Knispel, Baurwitz, Groß Peterwitz, Groß Hofsütz, Nassidel mit der Localie Hochkretscham, Odersch, Piltzsch, Deutsch Neukirch, Erdm, Zauchwitz, Dirschel und Zauditz.

4) Zum Hultschiner Decanate:

Hultschin, Beneschau, Bolatitz, Haatzsch, Adberwitz, Kranowitz, Krawarn, Pysch.
G. S. VIII. Januar. 279. Breslau, den 6. Februar 1813.

Geistliche und Schulen-Deputation der Breslauschen Regierung.

Verordnungen des Königl. Ober-Landes-Gerichts von Oberschlesien.

Nro. 1. Wegen der den jüdischen Glaubens-Genossen verstatteten Frist zur Abänderung ihrer bereits übergebenen Testamente, Ehe- und Schenkungs-Verträge u. nach den Landes-Gesetzen.

Von dem unterzeichneten Ober-Landes-Gericht von Oberschlesien wird den sämtlichen Untergerichten in Oberschlesien nachstehend das von dem Chef der Justiz wegen der Umschreibung der von jüdischen Glaubens-Genossen vor Erlassung des Edicts vom 11 März 1812. nach den Ritual-Gesetzen und Gebräuchen der Juden errichteten Testamente oder anderer lechtwilligen Verordnungen, der Erbverträge und der diesen gleich zu achtenden Ehe- und sonstigen Verabredungen, Schenkungen und Versicherungen künftiger Erbtheile, am 8. Januar c. erlassene Publikandum zur Nachricht und Achtung hiermit bekannt gemacht.

Nach dem allgemeinen Landrechte Einleitung §. 14. können neue Gesetze auf schon vorhin vorgefallene Handlungen und Begebenheiten nicht angewendet werden. Diese Vorschrift ist in dem §. 28 des Edicts vom 11ten März v. J. betreffend die bürgerlichen Verhältnisse der Juden bestätigt, und es sind daher die von denselben,

vor der Publication des Edicts, errichteten Testamente und andere letzte Willens-Erklärungen nach den damaligen zur Zeit der Errichtung bestandenen Gesetzen zu beurtheilen. Bey den Gerichten und Vormundschastlichen Behörden sind aber durch die eigenenen Schwierigkeiten der Sprache, in welcher diese Willens-Erklärungen abgefaßt sind, und durch die daraus entstandenen zweifelhaften und oft ganz von einander abweichenden Uebersetzungen, so wie durch mancherley Beziehungen auf schwankende Ritual-Gesetze, die nach aller Erfahrung von den Jüdischen Gelehrten selbst, bald in diesem, bald in jenem Stücke bestritten wurden, endlich auch durch die Verschiedenheiten der Form der Errichtung und Aufbewahrung, schon jetzt solche erhebliche Bedenken veranlaßt und angezeigt, daß das Entstehen einer Menge verwickelter Rechtsstreitigkeiten vorher zu sehen ist, deren Instruction und Entscheidung noch durch die gesetzlich-nothwendige Annahme beständiger Familien-Nahmen, und die hiernach unvermeidliche Verdunkelung der Identität der Personen sehr erschwert werden wird. Diese Wahrnehmung ist von wichtigem Einfluß auf das eigene Interesse der Juden, welchen nothwendig daran gelegen seyn muß, das Eigenthum ihrer Nachkommen zu sichern, die Gewißheit der von ihnen angeordneten Familien- und Erbrechte zu befestigen, und verderbliche Uneinigkeiten und Mißverständnisse unter ihren Erben zu verhüten. Alle diejenigen, welche vor der Publikation des Edicts vom 11ten März v. J. nach damaligen jüdischen Gebräuchen, Testamente und andere letztwillige Verordnungen errichtet, oder Erb-Ehe- und Schenkungs-Verträge geschlossen, oder Versicherungen über künftige Erbtheile in Form von Schuldbriefen, oder andere Instrumente solcher Art vollzogen haben, werden daher auf die nachtheiligen Folgen jener alten Form und Fassung aufmerksam gemacht, und zu ihrem eigenen und ihrer Familie Besten hiermit aufgefordert, ihre in hebräischer oder rabbinischer Sprache abgefaßte Willens-Erklärungen, Verträge, Schenkungen, Versicherungen, und andere auf Zuwendungen nach dem Tode sich beziehende Instrumente, mit vorzüglicher Rücksicht auf den wesentlichen Sinn und Inhalt derselben und mit Auswahl der gemeinverständlichsten und bestimmtesten Ausdrücke, noch bei ihren Lebenszeiten und bey Verträgen in Uebereinstimmung mit den dabei zuzuziehenden Interessenten in deutsche Sprache und Schrift umschreiben zu lassen, und diese umgeschriebenen Aufätze zur gerichtlichen Vollziehung oder Genehmigung und Niederlegung oder Bestätigung den Gerichten nach den allgemeinen Landes-Gesetzen zu übergeben. Diejenigen Mitglieder der jüdischen Gemeinden, welche die vorstehenden Maassregeln der Vorsicht innerhalb sechs Monathen, von heute an gerechnet, freiwillig beobachten, erhalten zugleich die Versicherung, daß für die bey diesen Handlungen eintretenden Bemühungen der Gerichte keine Gebühren angesetzt, sondern nur die zu erstattenden kaaren Auslagen von ihnen gefordert werden sollen.

Nach dem Ablaufe der sechs Monathe findet die Gebührenfreyheit nicht weiter statt, und haben die, welche der gegenwärtigen Aufforderung kein Gehör geben, zu erwarten, was nach den in der Folge vielleicht nothwendig werden geselligen Bestimmungen über diesen Gegenstand ferner verfügt werden wird.

Brieg, den 26ten Januar 1813.

Königl. Preuß. Ober- Landes- Gericht von Ober- Schlesien.

Falkenhause n.

Personal- Chronik der öffentlichen Behörden.

Der Guts- Besizer Lieutenant von Gabrugue auf Reimen, Neissischen Kreises, als District- Polizei- Commissarius im Neissischen Kreise.

Der Kaufmann Carl Philipp Pflücker zu Waldenburg, zum Bürgermeister daseselbst.

Der Thorschreiber Broß in Brieg pensionirt.

Der invalide Mousquetier Wuttke zum Thorschreiber nach Brieg.

Der Stadtbeschauer Aschenbrenner zu Ohlau, in gleicher Qualität nach Ober- Glogau.

Der Thor- Visitator Pförtner zu Ohlau, zum Stadt- Beschauer daseselbst.

Der Thor- Visitator Maas zu Neisse, in gleicher Qualität nach Ohlau.

Der Militair- Supernumerarius invalide Feldwebel Stadel, zum Thorvisitator in Neisse.

Der Bezirks- Aufseher Megig zu Ohlau, zum Thor- Visitator nach Brieg.

Der Thor- Visitator Fischer in Brieg, als Bezirks- Aufseher nach Ohlau.

Der Thor- Visitator Weiß in Rattibor, pensionirt.

Der Fuß- Aufseher Fluck in Schurgast, zum Thor- Visitator in Rattibor.

T o d e s f ä l l e.

Der Thorschreiber Stollie in Sobrau.

Der Accise- Beschauer Sylla in Gosel.

Der Pastor Friedrich zu Giersdorf Priegischen Kreises.

Der Pastor Großer zu Freyburg.

Der evangelische Schullehrer Armann zu Nieder- Lang- Seiffersdorf Reichenbachs. Kreise.

B e k a n n t m a c h u n g e n.

Der hiesige Bürger und Kaufmann Johann Georg Klein, hat von regem Eifer für das Wohl seiner Mitmenschen beseelt, im Verein mit einigen gleich wohlthätig gesinnten Bürgern der hiesigen Stadt, ein Institut für arme neu geborne Kinder hieselbst gestiftet.

P. VII. Januar. 943. Breslau den 22. Januar 1813.

Polizei- Deputation der Breslauischen Regierung.

Die zu Grüssau gestorbene Rentant Johanna Elisabeth verwittwete Weißtin, hat in ihrem Testamente der evangelischen Pfarrkirche zu Landshuth ein Vermächtniß von 30 Rthlr. und der katholischen Pfarrkirche zu Grüssau 10 Rthlr., beiden in Nominal- Münze, ausgesetzt.

Der zu Landshuth gestorbene Doctor Medicinā Ludwig hat in seinem Testamente der evangelischen Kirche daseselbst ein Vermächtniß von 50 Rthlr. Courant, und dem dasigen Krankenhospital 50 Rthlr. ausgesetzt.